

Inkassoprobleme bei Alimenten

Werden Ihre Alimente nicht, nur teilweise oder stets verspätet bezahlt? Nachfolgend finden Sie die wichtigsten gesetzlichen Möglichkeiten, wie Sie zu Ihrem Geld kommen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Alimente in einem rechtskräftigen Urteil oder in einem von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag festgesetzt sind. Zögern Sie nicht lange: Die Verjährungsfrist für ausstehende Alimente und Teuerungsanpassungen beträgt nur fünf Jahre.

Um den Text kurz zu halten, werden nachfolgend Alimentenschuldner/innen und Alimentenempfänger/-innen stets in der männlichen genannt. Selbstverständlich gelten die Ausführungen aber immer auch für Personen weiblichen Geschlechts.

1. Amtliche Inkassohilfe

Die Vormundschaftsbehörde, das Jugendsekretariat oder eine andere kommunale Stelle am Wohnsitz des Alimentenbezügers hilft beim Eintreiben der Alimente. Bei Kinderalimenten ist diese Dienstleistung unentgeltlich, bei Frauen-/Männeralimenten verlangen einzelne Kantone je nach finanziellen Verhältnissen eine Gebühr. Die Betreibungs- und Gerichtskosten sind allerdings vorzuschüssen. Die zuständigen amtlichen Stellen beraten, vermitteln, mahnen, betreiben, klagen und können sogar Strafanzeige gegen den Säumigen erstatten.

2. Bevorschussung

Bis die Alimente eingetrieben sind, herrscht bei den Bezugsberechtigten oft akute Geldnot.

Statt die grundsätzlich zurückzuerstattende Sozialhilfe zu beanspruchen, können Sie bei Ihrer Wohngemeinde die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge beantragen. Was die Behörde beim Schuldner nicht eintreiben kann, darf von Ihnen nicht zurückgefordert werden. Auch nicht, wenn Sie irgendwann wieder in guten finanziellen Verhältnissen leben. Kinderalimente werden in allen Kantonen bevorschusst, die Bevorschussungsdauer und -höhe ist allerdings limitiert. Entscheidend ist in der Regel, ob bei den Sorgeberechtigten eine bestimmte Einkommens- oder Vermögensgrenze nicht überschritten wird. Das Einkommen eines neuen Ehe-, Konkubinats- oder eingetragenen Partners kann unter Umständen mitberücksichtigt werden. Frauen-/Männeralimente werden nur in sehr wenigen Kantonen bevorschusst. Reicht das Geld trotz Bevorschussung nicht aus, sollten Sie möglichst rasch zusätzliche Sozialhilfe beantragen.

Achtung: Alimente, die bereits vor der Gesuchstellung fällig geworden sind, werden nicht bevorschusst. Warten Sie deshalb nicht zu lange mit Ihrem Antrag.

3. Betreibung

Ausstehende Alimente können Sie auf dem Betreibungsweg eintreiben. Zuständig ist das Betreibungsamt am Wohnsitz des Alimentenschuldners. Das Betreibungsamt erteilt Ihnen gerne Auskunft, wie Sie vorgehen müssen und hilft Ihnen beim Ausfüllen des Betreibungsbegehrens. Anschliessend stellt es dem Schuldner einen Zahlungsbefehl zu. Er hat dann zehn Tage Zeit, die Betreibung vorläufig zu stoppen, indem er Rechtsvorschlag erhebt. In diesem Fall müssen Sie gegen ihn vor Gericht auf Aufhebung des Rechtsvorschlags (sog. Rechtsöffnung) klagen.

Kann er nicht beweisen, dass er bereits bezahlt hat, dass ihm die ausstehende Summe erlassen oder gestundet wurde oder dass inzwischen bereits die Verjährung eingetreten ist, wird sein Rechtsvorschlag aufgehoben. Er muss dann nebst der betriebenen Forderung auch Verzugszinse, Zahlungsbefehls- und Gerichtskosten zahlen. Unterlässt er den Rechtsvorschlag oder wird er vom Gericht aufgehoben, können Sie innerhalb eines Jahres die Betreuung fortsetzen lassen bis zur Pfändung.

Sind Alimente im Ausland einzutreiben, kann folgende Behörde beraten und weiterhelfen:

**Bundesamt für Justiz
Zentralbehörde
internationale Alimentensachen**

Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. 031 324 80 48
http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_internationale0.html

Wenn Sie (noch) keine Zwangsvollstreckungsmassnahmen ergreifen möchten, sondern lieber eine einvernehmliche Lösung anstreben, können Sie folgende Fachstelle kontaktieren.

Internationaler Sozialdienst
<http://www.ssiss.ch/>

Zentrale:
10, Rue Alfred-Vincent
1211 Genève 1
Tel. 022 731 67 00
E-Mail: ssi@ssiss.ch

Deutschschweizer Büro:
Hofwiesenstrasse 3
8057 Zürich
Tel. 044 366 44 77

Beachten Sie: Wo nichts ist, ist nichts zu holen. Die Betreuung lohnt sich bei zahlungsunfähigen Schuldnern nur, um die Verjährung zu unterbrechen.

4. Anweisung an den Schuldner

Zahlte der Alimentenschuldner bisher nicht, nur teilweise oder schleppend, können Sie beim Richter beantragen, seinen Arbeitgeber anzu-

weisen, Ihre Alimente künftig ganz oder teilweise vom Lohn abzuziehen und Ihnen direkt auszu zahlen. Bei Pensionierten kann auch die AHV-Behörde und die Pensionskasse zur Direktzahlung an Sie angewiesen werden. Zuständig ist nach Ihrer Wahl das Gericht an Ihrem Wohnsitz oder demjenigen des Zahlungspflichtigen.

5. Sicherstellung

Vernachlässigt der Alimentenschuldner beharrlich seine Zahlungspflicht oder ist sogar anzunehmen, dass er sein Vermögen verschleudert, beiseite schafft oder Anstalten zur Flucht trifft, so können Sie eine Sicherheitsleistung für zukünftige Unterhaltsbeiträge verlangen. Das Gericht kann beispielsweise Bankguthaben im Gesamtbetrag der noch geschuldeten Alimente sperren lassen und monatliche Überweisungen an Sie anordnen. Mit einer Sicherstellung ist rasches Eingreifen möglich. Es empfiehlt sich jedoch, einen Anwalt oder eine Anwältin beizuziehen.

6. Strafanzeige

Wer seine familienrechtlichen Unterhaltspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, kann auf Antrag gestützt auf Artikel 217 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe gebüsst werden. Das Antragsrecht steht neben dem bezugsberechtigten Elternteil oder dem bereits mündigen Kind auch der amtlichen Alimentenkasse- oder -bevorschussungsstelle zu. Auf diesem Weg kann zwar kein Geld eingetrieben werden, doch wirkt sich eine Strafanzeige oft förderlich auf die Zahlungsmoral aus. Sind die Ausstände beglichen und noch kein Urteil gesprochen worden, kann der Strafantrag übrigens wieder zurückgezogen werden. Wichtig: Drohen Sie nie mit einer Strafanzeige! Damit könnten Sie sich wegen Nötigung selber strafbar machen.